

den Gesetze gebunden sind, andererseits aber diese im Sinne unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung anzuwenden haben⁵⁴). Es ist die Gesetzlichkeit des Polizeistaates. Der Einzelne ist nur ihr Objekt, nicht wie im Rechtsstaat ihr Subjekt. Die Ignorierung des Jugendstrafrechts in politischen Strafsachen ist durchaus ein Akt im Sinne dieser Art von Gesetzlichkeit, sobald sie vom maßgebenden Gericht als Grundsatz verkündet wird, denn sie schaltet Strafjustiz und Strafvollzug in allen politischen Sachen gleich. Hier wird zugleich sichtbar, was es bedeutet, wenn der Schwerpunkt auf die Lenkung durch die Kassationspraxis und die verbindlichen Auslegungen des OG verlagert ist.

Ausdruck dieser vom OG entwickelten Art von Gesetzlichkeit sind Regeln wie die, daß in gewissen Gruppen von Fällen immer die gesetzliche Höchststrafe ganz oder nahezu erreicht werden müsse, daß bei Waffendelikten immer der Verdacht politischer Beweggründe bestehe, daß auf Jugendlichkeit hier keine Rücksicht genommen werden dürfe, andererseits aber die Zugehörigkeit zu bestimmten gesellschaftlichen Klassen automatisch eine besondere Gefährdung des Staates bedeute⁵⁵). Im Namen dieser Gesetzlichkeit hat das OG den Art. 6 Abs. 2 der Verfassung zum unmittelbar anwendbaren Straftatbestand erklärt; aus ihm wurden ständig schwerste Strafen verhängt, obwohl er gar keinen Strafrahmen enthält⁵⁶). In ihrem Namen wird die Grenze zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung namentlich bei politischen und Wirtschaftsdelikten immer mehr aufgehoben⁵⁷) und die Unterlassung immer schrankenloser der Aktivität gleichgesetzt⁵⁸). Daß sich ein angeklagter Rechtsanwalt nicht an der Sammlung für die griechischen Aufständischen beteiligt hatte, war mittragender Grund für seine Verurteilung aus KR-Dir. 38⁵⁹). Der Vorsatz wird auf Kosten klarer Fahrlässigkeitsfälle

⁵⁴) Zit. bei *Benjamin*, „Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung“, NJ 1951, S. 154.

⁵⁵) Vgl. den Bericht von *Löwenthal* über „Die Waffendelikte in der Rechtsprechung des OG“, NJ 1951, S. 256 ff.

⁵⁶) Er lautet: „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.“

⁵⁷) Ost-KG in NJ 1951, S. 430 mit Anmerkung *Benjamin*; OG in NJ 1951, S. 330; OLG Potsdam, NJ 1951, S. 239 (betr. Art. 6 Verf.); OG in NJ 1951, S. 329.

⁵⁸) OGSSt 1, S. 221 ff. — OLG Halle (betr. Denunziationspflicht) in NJ 1951, S. 380.

⁶⁰) OLG Potsdam, NJ 1951, S. 45.